



Merkblatt Familien- und Haushaltspflegekraft

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltspflegekraft sind beihilfefähig, wenn ein(e) Beihilfeberechtigte(r) oder ein(e) berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) wegen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder einem Sanatorium den Haushalt nicht weiterführen kann. Dieses gilt auch für alleinstehende Beihilfeberechtigte.

Sofern ein ärztliches Attest vorgelegt wird, kann Beihilfe auch gewährt werden

- für einen Zeitraum von **bis zu 28** Tagen nach dem stationären Aufenthalt oder einer ambulanten Operation oder
- wenn durch Familien- und Haushaltspflege ein stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden werden kann (zum Beispiel bei einer Liegeschwangerschaft) oder
- wenn bei Alleinerziehenden eine Hilfe zur Haushaltsführung erforderlich ist,
- bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme § 7 Abs. 4 BVO.

Sofern die den Haushalt führende Person **nicht alleinerziehend ist**, kann Beihilfe aber nur gewährt werden, wenn sie keiner oder nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.
- dem Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person angehört, die pflegebedürftig oder jünger als 15 Jahre ist.

Beihilfefähig sind höchstens 8 Stunden pro Tag zu jeweils höchstens 11 Euro (also bis zu 88 Euro pro Tag).

Bei einer stationären Unterbringung des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen ist eine Familien- und Hauspflegekraft in der Regel nur von montags bis freitags notwendig und angemessen. Die Aufwendungen für die Pflegekraft sind daher an Samstagen und Sonntagen, an dienstfreien Tagen des Beihilfeberechtigten und in den Schulferien nicht beihilfefähig.



Die Familien- und Haushaltspflegekraft darf mit der Familie weder verwandt noch verschwägert sein und in deren Haushalt nicht schon als Haushaltshilfe oder Ähnliches beschäftigt sein. Eine entsprechende Erklärung muss neben einer Quittung über die tatsächliche Entschädigungshöhe dem Beihilfeantrag beigelegt werden.